

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	36. FA FB / 22.01.2025 / 09:30 – 10:30 Uhr
TOP:	13 – Indossierung von IFRS 18 <i>Darstellung und Angaben im Abschluss</i>
Thema:	Entwurf einer Indossierungsempfehlung von EFRAG
Unterlage:	36_13_FA-FB_IFRS18_DEA_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
36_13	36_13_FA-FB_IFRS18_DEA_CN	Cover Note
36_13a	36_13a_FA-FB_IFRS18_DEA_EFRAG	Entwurf einer Indossierungsempfehlung von EFRAG – Unterlage abrufbar unter: https://www.efrag.org
36_13b	36_13b_FA-FB_IFRS18_DEA_Form	Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme zur Indossierungsempfehlung zu IFRS 18 – Unterlage abrufbar unter: https://www.efrag.org

Stand der Informationen: 13.01.2025.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Am 15. November 2024 hat EFRAG den Entwurf einer Indossierungsempfehlung (*Draft Endorsement Advice*; DEA) zu IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* veröffentlicht (vgl. Unterlage **36_13a**). Darin kommt EFRAG zu dem vorläufigen Schluss, dass IFRS 18 die Kriterien für eine Übernahme in die EU erfüllt, und empfiehlt daher vorläufig die Übernahme von IFRS 18.
- 3 Rückmeldungen zum DEA sind **bis zum 26. März 2025** erbeten.
- 4 Der FA FB soll über die Inhalte der Indossierungsempfehlung von EFRAG informiert werden und wird um Beurteilung der Indossierungsempfehlung gebeten.
- 5 Ziel der Sitzung ist die Erarbeitung einer Stellungnahme zur Rückmeldung an EFRAG (vgl. Unterlage **36_13b**).

3 Zielsetzung und Indossierungsprozess

- 6 Entsprechend der IAS-Verordnung (Verordnung (EU) 1606/2002) sind die vom IASB veröffentlichten IFRS für deren Anwendung in der EU in europäisches Recht zu übernehmen (Indossierung). Hierzu erarbeitet EFRAG in Zusammenarbeit mit Interessenvertretern eine Empfehlung und prüft, ob die fachlichen Kriterien der IAS-Verordnung für eine Indossierung erfüllt sind und ob die Implementierung eines Standards oder einer Änderung für das europäische Gemeinwohl zuträglich sind (*conduciveness for the European public good*).
- 7 Sofern die *Standards Advice Review Group* EFRAGs Indossierungsempfehlung befürwortet, erstellt die Kommission einen Verordnungsentwurf zur Übernahme. Hierüber hat dann das *Accounting Regulatory Committee* (ARC) abzustimmen. Nach einem positiven Votum haben das Europäische Parlament und der Ministerrat der Europäischen Union drei Monate Zeit, um ihr Veto gegen den Verordnungsentwurf der Kommission einzulegen. Erfolgt kein Einspruch oder ist diese Frist verstrichen, wird der Verordnungsentwurf von der Kommission verabschiedet und der Standard im Amtsblatt mit dem in der Verordnung genannten Anwendungsdatum veröffentlicht.

4 Stand des Projekts

- 8 Der IASB hat am 9. April 2024 IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* veröffentlicht.
- 9 Die Europäische Kommission hat EFRAG mit [Schreiben von 29. April 2024](#) um eine Einschätzung zur Indossierung von IFRS 18 (*Request for endorsement advice*) gebeten.
- 10 In ihrem Schreiben hat die Europäische Kommission EFRAG keine zusätzliche Fragestellungen zur Würdigung durch EFRAG in ihrer Indossierungsempfehlung aufgeführt. Infolgedessen folgt die Indossierungsempfehlung von EFRAG der typischen Struktur der Beurteilung der Übernahme, d.h. ob der neue Standard:
- die Kriterien der Verständlichkeit, Relevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit erfüllt, die Finanzinformationen erfüllen müssen, um wirtschaftliche Entscheidungen und die Bewertung der Leistung der Unternehmensleitung zu ermöglichen, und
 - nicht gegen den in Artikel 4 Absatz 3 der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) festgelegten Grundsatz eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes zuwiderläuft sowie dem europäischen Gemeinwohl zuträglich ist.
- 11 EFRAG hat daraufhin am 15. November 2024 den [Entwurf einer Indossierungsempfehlung](#) zu IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* veröffentlicht und zur Konsultation gestellt (vgl. Unterlage **36_13a**).
- 12 Der Entwurf der Indossierungsempfehlung ist wie folgt aufgebaut:

Cover Letter	Anschreiben an die Europäische Kommission inkl. einer zusammenfassenden Einschätzung zur Übernahme von IFRS 18
--------------	--



Appendix 1	Darstellung der wesentlichen Änderungen durch IFRS 18
Appendix 2	Beurteilung, ob die fachlichen Kriterien der IAS-Verordnung für eine Indossierung von IFRS 18 erfüllt sind
Appendix 3	Beurteilung, ob IFRS 18 für das europäische Gemeinwohl zuträglich ist

- 13 **Appendix 2** enthält EFRAGs Beurteilung, ob die fachlichen Kriterien IAS-Verordnung für die Indossierung von IFRS 18 erfüllt sind.
- 14 Darin kommt EFRAG insgesamt zu dem Schluss, dass IFRS 18 die Kriterien der Verständlichkeit, Relevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit erfüllt, die Finanzinformationen erfüllen müssen, um wirtschaftliche Entscheidungen und die Bewertung der Leistung der Unternehmensleitung zu ermöglichen, und eine vorsichtige Rechnungslegung gewährleistet.
- 15 Bei der Bewertung der fachlichen Kriterien für die Übernahme werden die Vorschriften von IFRS 18 entlang der Kerninhalte des Standards analysiert, wobei der Schwerpunkt auf den solchen Themen liegt, zu denen einige Stakeholder Bedenken bzw. unterschiedliche Ansichten in Bezug auf die Verständlichkeit, Relevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit geäußert hatten.
- 16 Insbesondere die folgenden Themen werden in Appendix 2 von EFRAG eingehend analysiert:
- (a) Kategorien und verpflichtende Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung:
- (i) Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus Anteilen an assoziierten Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und nicht konsolidierten Tochterunternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden,
 - (ii) Beurteilung der Hauptgeschäftstätigkeiten des Unternehmens,
 - (iii) Ausweis von Zinsaufwendungen aus sonstigen Verbindlichkeiten in der Kategorie Finanzierung.
- (b) Vom Management definierte Leistungskennzahlen:
- (i) Anwendungsbereich und widerlegbare Vermutung,
 - (ii) Anforderungen an die Überleitungsrechnung, einschließlich Angaben zu NCI- und Ertragsteuereffekten.
- (c) Erweiterte Anforderungen für die Aggregation und Disaggregation von Informationen:
- (i) Aufgliederung der betrieblichen Aufwendungen nach Kostenarten (bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens),
 - (ii) das Konzept der „*useful structured summary*“.
- (d) Sonstige Änderungen und Übergangsvorschriften:
- (i) Anpassung der Vergleichsinformationen,
 - (ii) Wahlrecht zur Bewertung von Anteilen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen zum beizulegenden Zeitwert gemäß IAS 28.18 (IFRS 18.C7),
 - (iii) Begrenzte Änderungen in der Kapitalflussrechnung.



17 Im Ergebnis der Beurteilung kommt EFRAG zu dem Schluss, dass IFRS 18 alle fachlichen Kriterien für die Übernahme erfüllt und eine vorsichtige Rechnungslegung gewährleistet. In der Beurteilung wägt EFRAG ab, dass der IASB zu den kritisch diskutierten Themen umfangreiche Einbindungsaktivitäten unternommen und unter Abwägung von Kosten-Nutzen-Aspekten insgesamt einen Konsens erzielt hat.

18 **Appendix 3** beinhaltet EFRAGs Beurteilung, ob IFRS 18 dem europäischen Gemeinwohl zuträglich ist.

Kosten-Nutzen-Beurteilung von IFRS 18

19 Hierzu analysiert EFRAG zunächst die Kosten und den Nutzen von IFRS 18.

20 Dafür hat EFRAG eine Desktop-Analyse der Geschäftsberichte von 45 europäische Unternehmen durchgeführt. Die Folgenabschätzung wird getrennt für Unternehmen und Finanzunternehmen durchgeführt und konzentriert sich auf die Auswirkungen auf die:

- (a) Gewinn- und Verlustrechnung,
- (b) Bilanz,
- (c) Kapitalflussrechnung und
- (d) vom Management definierten Leistungskennzahlen.

21 EFRAG weist darauf hin, dass die Implementierung von IFRS 18 für einige Unternehmen mit erheblichen Kosten verbunden sein kann (abhängig von den gegenwärtigen Praktiken, Systemen, Prozessen und dem Geschäftsmodell des Unternehmens). Wenn IFRS 18 jedoch durch die Unternehmen umgesetzt ist, dürften die laufenden Kosten nach Ansicht von EFRAG nicht mehr signifikant sein. Zudem äußerten Abschlussadressaten, dass der erwartete Nutzen des Standards signifikant ist und dauerhafte Auswirkungen haben wird.

22 EFRAG kommt daher insgesamt zu dem Ergebnis, dass der Nutzen voraussichtlich sowohl die mit IFRS 18 verbundenen Implementierungskosten als auch die laufenden Kosten überwiegen wird.

Auswirkungen auf die europäische Wirtschaft, einschließlich Finanzstabilität und Wirtschaftswachstum

23 Um die potenziellen Auswirkungen von IFRS 18 auf die europäische Wirtschaft und die Wettbewerbsfähigkeit zu bewerten, wurde ein Vergleich der Anforderungen von IFRS 18 mit den US-GAAP (inkl. SEC-Vorschriften) durchgeführt.

24 Die Analyse ergab, dass in den USA ähnliche Defizite in der Berichterstattung zu beobachten sind, die von Stakeholdern zu IAS 1 geäußert wurden und die nunmehr durch IFRS 18 adressiert werden. In den USA hat der FASB im November 2024 die Arbeiten an seinem Projekt abgeschlossen, das sich mit der Aufgliederung von Aufwendungen befasst (vgl. Accounting Standards Update ('ASU') No. 2024-03, [Disaggregation of Income Statement Expenses](#)). Da das Projekt

des FASB jedoch einen engeren Anwendungsbereich hat, ist es unwahrscheinlich, dass es einen größeren Nutzen bringt als IFRS 18, und einige der in adressierten IFRS 18 Probleme werden wahrscheinlich auch unter US-GAAP bestehen bleiben.

- 25 Auf der Grundlage der vorläufigen Analyse kommt EFRAG daher zu dem Ergebnis, dass Unternehmen, die nach IFRS 18 bilanzieren, verständlichere, relevantere, verlässlichere und vergleichbarere Informationen liefern werden als Unternehmen, die nach US-GAAP bilanzieren. Wissenschaftliche Studien zeigen zudem, dass eine erhöhte Transparenz die Kapitalkosten eines Unternehmens senkt, was nahelegt, dass IFRS 18 den Unternehmen, die IFRS-Rechnungslegungsstandards anwenden, einen solchen Vorteil bieten könnte.
- 26 EFRAG konnte daher keine nachteiligen Auswirkungen auf die europäische Wirtschaft, einschließlich der Finanzstabilität und des Wirtschaftswachstums, feststellen.